

vorgehen können; so gebieten Wir, Gemäheitt vorherährter Edl-
 ten und warn des von dem Jahre 1765 Spho 2do * und des
 vom Jahre 1769 Spho 4to ** hiedurch wiederholter, daß keine
 auswärtige Kaufleute und Packenträger mit ihren Waaren in Un-
 serm Hochstifte ausserhalb denen freyen Jahrmärkten zu hausiren
 bey Strafe der Confiscation sich unterstehen, die fremden un-
 gleicherten Juden aber sich dessen sowohl in- als ausserhalb denen
 Jahrmärkten gänzlich enthalten sollen;

Und wie Wir Unseren Beamten und sonstigen Gerichtshaberen
 hierauf mit Ernst und Nachdruck zu halten und gegen die Ueber-
 trettere mit gedachter Confiscationsstrafe unnachsichtlich zu verfahren
 befehlen; also soll auch diese Unsere erneuerte Verordnung so-
 wohl durch hiesiges Wochenblatt, als auch durch Affixion an ge-
 wöhnlichen Orten, und in denen Schildwirthshäusern zu jeder-
 manns Wissenschaft gebracht werden.

Urkund Unseres Hochfürstl. Handzeichens und nebengedruckten
 Geheimen Kanzley-Insigels. Geben auf Unserm Residenzschloß
 Neuhaus den 5ten May, 1781.

Wilhelm Anton, app. (L. S.)

XXVI.

* Siehe 2ten Bandes Seite 228.

** §. IV. Soll alles Hausiren denen auswärtigen Pack- und Stockträgeren,
 wie auch sonstigen Herumgehern, in Befolg Unseres Landesfürstlichen Ed-
 cti vom 7ten May 1765, ausserhalb denen öffentlichen Jahrmärkten gän-
 zlich, und warn bey Strafe der Confiscation verboten seyn.

XXVI.

Edict

Den schuldigen Beytritt zur Brand-Versiche-
 rungs Gesellschaft betreffend

VON 1781.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton, Bischof zu Pa-
 derborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyr-
 mont &c.

Thun kund, und sigen hiemit zu wissen, wie daß Uns auf
 dem, in diesem Jahre vorgewesenen Landtag Unsere treuehorsam-
 ste Landstände vorgetragen haben, daß sie, um das löbliche In-
 stitut der Brandversicherungsgesellschaft aufrecht zu erhalten, auch, um
 eines jeden Beitrag bey sich ereigenden Feuersbrünsten zu erleichte-
 ren, und vornehmlich, damit die Befreyeten so geist- als welt-
 lichen Standes, welche der Brandversicherungsgesellschaft noch
 nicht beigetreten wären, sich zum Beytritt verpflichtet sehn mög-
 ten, beschloffen hätten, daß der Befreyete Stand seiner Freyheit,
 in die Brandversicherungsgesellschaft ein- und wieder heraus tret-
 ten zu können, entsagen, und seine sämmtlichen Gebäude sothaner
 Gesellschaft einverleiben sollte; mit unterthänigster Bitte, diese ihre

Vierter Theil.

F

Ent-

Entschliessung, nicht allein Landesfürstlich zu bestättigen, und dieselbe wider all diejenigen, so allenfalls zum Beytritt nicht geneigt seyn mögten, nachdrucksamst zu unterstützen, sondern auch die gnädigste Erklärung hinzu zu fügen, daß Wir Unsere, der Brandversicherungs-gesellschaft gleich Anfangs einverleibte Fürstliche Kameral- und Deconomiegebäude darin für beständig einverleibt belassen wollten.

Nachdem Wir nun dieser patriotischen Entschliessung Unseren gnädigsten Beyfall sofort gegeben, und solche dadurch, daß Wir in Ansehung Unserer Fürstlichen Kameral- und Deconomiegebäuden auf die Freyheit des Austritts den Verzicht gethan, bestättiget haben, so hätten Wir auch nichtsweniger vermuthet, als daß sich noch einige Befreyete finden würden, die ihre eigene Sicherheit, und Vortheile mißkennen, und die Christliche Liebespflicht, ihrem von Feuer-schaden heimgesuchten, und dadurch in Armuth gerathenen Nebenmenschen die hülfliche Hand zu bieten, gänzlich auffser Augen setzen sollten;

In dieser Absicht haben Wir gleich nach geschlossenen Landtage durch Unseren Geheimen Rath die noch nicht beygetretene Befreyete zum Beytritt gesinnen lassen; da aber diese Gesinnung wider alle Unsere Erwartung bey verschiedenen ohne Wirkung geblieben ist, bey einigen aber so gar den eiteln Gedanken hervorgebracht hat, daß sie unter dem vermeintlichen Schutz, einer in Policeysachen ohnehin un-

zulässigen Appellation sich ihrer Schuldigkeit, denen Landtags-schlüssen gehorchen zu müssen, entziehen könnten; so sehen Wir Uns nunmehr genöthiget, um dasjenige, was Wir mit Unserem, das gesammte Land, und alle darin wohnende Unterthanen so geist- als weltlichen Standes repräsentirenden Landständen zum allgemeinen Besten geschlossen, dadurch aber demselben die Kraft eines Landesgesetzes gegeben haben, ins Werk zu richten, Unserer sämmtlichen Beamten hiemit ernstlich zu befehlen, daß sie die Wohnhäuser, und Deconomiegebäude aller deren in ihrem Jurisdictionsdistrict befindlichen Befreyeten so geist- als weltlichen Standes ohne einige Ausnahme, in sofern Sie binnen 8 Tagen bey ihnen, Beamten, nicht bescheinigen werden, in die Brandversicherungs-gesellschaft wirklich eingetreten und darin aufgenommen zu seyn, nach Vorschrift Unseres unterm 22ten Febr. 1771 erlassenen Edicts, mühen auch auf eines jeden Befreyeten Kösten ordentlich assimiren zu lassen, darüber die Tabellen zu errichten, und solche binnen 3 Wochen a dato dieses an Unseren Hochfürstl. Geheimen Rath einschicken, widrigenfalls aber, daß wider sie nach Vorschrift ebengedachten Edicts S. 7 verfahren werde, zu gewärtigen haben sollen.

Urkundlich Unseres Hochfürstl. Handzeichens, und nedengedruckten Geheimen Kamley-Insigels. Neubaus den 11. Junii, 1781.

Wilhelm Anton. mpp. (L.S.)